

## Hausordnung

Träger des Jugendwohnheime für junge Frauen ist der gemeinnützige Verein „Evangelische Wohnheime Stuttgart e.V.“, Lange Straße 49, 70174 Stuttgart. Dieser ist dem diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg angeschlossen.

### I. Allgemeines

Die Häuser werden als Jugendwohnheime für junge volljährige Frauen während deren Schulbesuch, Ausbildung, Studium und der Dauer der beruflichen Integration als vorübergehende und sozialarbeiterisch begleitete Wohnform geführt. Im Anschluss und nach Abschluss der Ausbildung ist das Leben und Wohnen im Jugendwohnheim längstens noch für ein Jahr möglich.

Die Aufnahme erfolgt durch die Hausleitung im Einvernehmen mit der Geschäftsführung des Vereines.

Das Wohnen und Leben in den Häusern soll gekennzeichnet sein durch gegenseitige Mitverantwortung, Rücksichtnahme, Toleranz und Hilfsbereitschaft.

### II. Hausleitung / Beratungsangebot

Die Hausleitung vertritt den Träger der Wohnheime in allen Belangen der Hausgemeinschaft, Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit. Sie ist berechtigt notwendige Maßnahmen einzuleiten bzw. durchzuführen.

Die Hausleitung steht der einzelnen Bewohnerin und der Bewohnerinnengemeinschaft als Beraterin, Betreuerin bei persönlichen, beruflichen, finanziellen oder sonstigen Fragen zur Verfügung. Sämtliche persönliche Informationen werden vertraulich behandelt.

Das Angebot der Hausleitung umfasst außerdem gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen, Freizeit- und Bildungsangebote.

### III. Pflichten und Haftung der Bewohnerin

Die Bewohnerin teilt mit Aufnahme ins Wohnheim ihre vollständigen Personalien, die Dauer der Ausbildung und für Notfälle, Kontakt- oder Vertrauenspersonen mit. Eventuelle Änderungen während des Aufenthalts im Wohnheim sind ebenfalls mitzuteilen.

Polizeiliche Ab-, An- oder Ummeldungen müssen fristgerecht, jeweils binnen einer Woche durch die Bewohnerin eigenverantwortlich beim zuständigen Einwohnermeldeamt, Bürgerzentrum West, Bebelstr. 22, Stuttgart, veranlasst werden.

Jede Bewohnerin ist für die Pflege und Sauberkeit ihres Zimmers, Küchen- Kühlschrank und Herd selbst verantwortlich. Für persönliches Eigentum, selbstverschuldete Beschädigungen und Verlust des Schlüssels haftet die Bewohnerin.

Eventuelle Schäden in den Zimmern, Beschädigungen der Gemeinschaftseinrichtungen sind umgehend der Hausleitung zu melden.

Eine zusätzliche Ausstattung oder Veränderung des Zimmers muss vorab mit der Hausleitung abgesprochen sein. In Türen und Fenster dürfen keine Nägel eingeschlagen werden. An den Wänden ist das Anbringen von Bildern mit Klebeband untersagt. Bohren und Dübeln in Wände und Decken ist nicht möglich.

Bei Auszug muss der ursprüngliche Zustand des Zimmers wie bei Vertragsbeginn wiederhergestellt sein.

Die gemeinschaftlich genutzten Räume (Toiletten, Duschen, Küchen ....) sind sauber zu halten und so zu verlassen, wie man sie anzutreffen wünscht.

Die Zimmer stehen nur für die alleinige Nutzung durch die Mieterin zur Verfügung. Untervermietung ist nicht gestattet

Falls im Ausnahmefall Gäste übernachten möchten, ist dies zwingend mindestens ein Tag vor dem Besuch mit der Hausleitung abzusprechen bzw. durch die Hausleitung zu gestatten. Zuwiderhandlungen werden als Hausfriedensbruch geahndet und berechtigt die Hausleitung nach pflichtgemäßen Ermessen fristlos zu kündigen.

Stereoanlagen, Fernseher, Radios etc. sind auf Zimmerlautstärke einzustellen.

Eine Nachtruhe besteht zwischen 22 und 7 Uhr.

Die Haustüre muss ab 22 Uhr abends abgeschlossen werden. Gäste sind somit an der Haustüre zu empfangen und zu verabschieden.

Die Bewohnerin ist für das Verhalten ihrer Gäste verantwortlich und haftet für das Verhalten ihrer Gäste.

Der elektrische Türöffner ist nachts ( 22 bis 6 Uhr) abgeschaltet.

Die Weitergabe von Schlüsseln an Dritte ist untersagt.

Falls Fahrräder im Hof abgestellt werden, so ist die Hausleitung zu informieren.

Bei längerer Abwesenheit (ab zwei Wochen) außerhalb der Schulferien oder Krankheit ist die Hausleitung zu informieren.

Krankenpflegerische Leistungen oder eine hauswirtschaftliche Versorgung kann im Wohnheim nicht geleistet werden.

#### **IV. Schlussbemerkung:**

Die Hausordnung gilt ab 01.08.1998.

Änderungen oder Ergänzungen bleiben dem Träger vorbehalten.

1. Änderung Oktober 2003